

Stenographisches Protokoll.

34. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, den 6. April 1922.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. März 1922, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege. — 2. Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1922, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe. — 3. Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1922, betreffend Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (XI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz). — 4. Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1922, betreffend das Ausmaß und die Einhebung der Maßen- und Freischurfgebühren (Maßen- und Freischurfgebührengesetz).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeige (Seite 481).

Verhandlungen.

Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. März 1922, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege (26 der Beilagen — Redner: Bericht-

erstatter Hoheneder [Seite 481] — Beschlußfassung [Seite 482]).

Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1922, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe (27 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 482] — Beschlußfassung [Seite 482]).

Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1922, betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (XI. Novelle zum Kranken-

versicherungsgesetz) (28 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Semmler [Seite 482], Bundesrat Dfenböck [Seite 482] — Beschlußfassung [Seite 483]).

Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1922, betreffend das Ausmaß und die Erhebung der Maßen- und Freischurfg. jährengefeß) — Antrag auf dringliche Behandlung [Seite 483] — Redner: Berichterstatter Birbaumer [Seite 483] — Beschlußfassung [Seite 483 und 484].

In der Sitzung wurde eingebracht:

Antrag

der Bundesräte Jukel, Hoß und Genossen wegen Änderung des Gesetzes vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 5, betreffend die Beschränkung der Verzinsung der Geschäftsanteile der Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften mit 4 Prozent (29 der Beilagen) — Zuweisung an den Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten (Seite 481).

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten nachmittags.

Vorsitzender: Bundesrat **Buehbadner**.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Bundesrat Dr. **Prexel**, Bundesrat **Emmerling**.

Schriftführer: Dr. **Bemala**, **Klein**.

Vizekanzler und Leiter der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus: **Breisky**.

Bundesminister: Dr. **Gürtler** für Finanzen, **Wächter** für Heereswesen.

Vorsitzender **Buehbadner**: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung des Bundesrates vom 4. April 1922, das geschäftsordnungsgemäß aufgelegt war, ist unbeanstandet geblieben und demnach genehmigt.

Für die heutige Sitzung hat seine Abwesenheit entschuldigt der Herr Bundesrat Dr. **Schwinner**.

Es ist ein Antrag der Bundesräte **Zufel**, **Hofsch** und **Genossen** wegen Änderung des Gesetzes vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 5, betreffend die Beschränkung der Verzinsung der Geschäftsanteile der Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften mit 4 Prozent (29 der Beilagen), eingebracht worden. Der Antrag ist genügend gezeichnet. Die Antragsteller ersuchen um Zuweisung an den Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Ich leite darüber die Abstimmung ein. Indem ich die Beschlussfähigkeit des Bundesrates feststelle, ersuche ich jene Mitglieder des Bundesrates, welche für diese Zuweisung sind, die Hand zu erheben. (*Geschicht*.) Der Antrag ist angenommen und ich werde die Zuweisung veranlassen.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Unser erster Verhandlungsgegenstand ist der Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 24. März 1922, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege. (26. der Beilagen).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat **Hocheneder**. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Hocheneder**: Hoher Bundesrat! Die provisorische Nationalversammlung hat mit Gesetz vom 19. Dezember 1918 eine Kommission zur Erhebung darüber eingesetzt, ob und inwieweit höheren militärischen Kommandos, Truppenkommandanten, Leitern und Vorständen von militärischen Ämtern und Behörden ein grobes Verschulden bei Führung von Truppen oder schwere Verfehlungen gegen ihre Dienstpflichten zur Last fallen. Insbesondere hatte diese Kommission auch die Umstände zu untersuchen, die beim Zusammenbruch der Wehrmacht dahin geführt haben, daß größere Kontingente von Truppen in Gefangenschaft geraten und Kriegsgerät sowie Vorräte in Feindeshand gefallen sind. Diese Kommission hat in der Zeit vom März 1919 bis zur Gegenwart alle ihr bekanntgewordenen Fälle mit Objektivität und Rigorosität untersucht und über das Ergebnis ihrer Untersuchungen dem Nationalrat in 32 Berichten Mitteilung gemacht. Es ist wichtig, festzustellen, daß sich diese Kommission nicht darauf beschränkt hat, jene Fälle zu untersuchen, die zur Anzeige an sie gelangt sind, sondern daß sie intensiv und systematisch vorging, um das Material für die Lösung ihrer Aufgabe zu erhalten. Die Kommission hat sich in wiederholten Aufrufen in der Presse an die Öffentlichkeit gewendet, hat Fragebogen an Personen in hervorragender Stellung versandt und hat sich auch an die Presse gewendet, damit ihr diese Material hierfür zur Verfügung stelle.

Gegenwärtig ist kein Fall mehr bei dieser Kommission zur Untersuchung anhängig. Nachdem diese Kommission mit Gesetz eingesetzt worden ist, ist es notwendig, sie wieder durch ein Gesetz aufzulösen. Dies kann um so unbedenklicher geschehen, als für den Fall, daß in Zukunft noch derartige Verfehlungen an den Tag kommen sollten, nach dem bestehenden Gesetz die Möglichkeit vorhanden ist, diese Fälle im ordentlichen Rechtswege zur Austragung zu bringen. Der § 1 des Gesetzes enthält die Auflösung der Kommission, der § 2 die Hinterlegung der Untersuchungsakten beim Bundesministerium für Heereswesen, der § 3 die Vollzugsklausel.

Der Nationalrat hat das genannte Gesetz in seiner Sitzung vom 24. März l. J. in dritter Lesung angenommen und die Entschließung gefaßt,

anlässlich der Auflösung der Kommission zur Erhebung von Pflichtverletzungen während des Krieges die Verdienste der Kommissionsmitglieder gebührend zu würdigen. Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten empfiehlt dem hohen Bundesrate, gegen das genannte Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender Bwehbachner: Wünscht Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1922, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe. (*27 der Beilagen.*)

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Drexel. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Drexel:** Das Gesetz, betreffend den Hausierhandel, wurde vom Bundesrate zurückgewiesen, da in einem Paragraphen eine Bestimmung enthalten war, wonach die Landesregierung ermächtigt ist, in gewissen Fällen den Hausierhandel aufzuheben oder zu verbieten. Nach den allgemeinen Bestimmungen ist das eine Sache des Landeshauptmannes. Der Nationalrat hat diesen Erwägungen des Bundesrates Folge gegeben und aus diesem Grunde bin ich in der Lage Ihnen zu empfehlen, gegen das Gesetz nunmehr keinen weiteren Einspruch zu erheben.

Vorsitzender Bwehbachner: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Zur Verhandlung kommt der Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Ange-

legenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1922, betreffend Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (XI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (*28 der Beilagen*).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Hemala. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Hemala:** Die Bundesregierung hat eine Vorlage eingebracht, durch die das Krankengeld und die Arbeitslosenunterstützung nur in den neu zu schaffenden obersten Lohnklassen eine Erhöhung erfahren hätten. Demgegenüber hat der Ausschuss für soziale Verwaltung beschlossen, das übliche Lohnschema beizubehalten und den Mindestsatz des gesetzlichen Krankengeldes und damit auch die Arbeitslosenunterstützung um 30 Prozent zu erhöhen, und zwar auf 80 Prozent des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Der Nationalrat hat den Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses für soziale Verwaltung zum Beschluß erhoben. Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den einstimmigen Beschluß gefaßt, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich beantrage daher, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender Bwehbachner: Zum Worte hat sich der Herr Bundesrat Ofenböck gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Ofenböck:** Hohes Haus! Gestatten Sie mir, zu diesem Antrage einige Ausführungen zu machen. Es ist außerordentlich wichtig und notwendig, daß sowohl die Krankenunterstützung als auch die Arbeitslosenunterstützung erhöht wird. Wenn wir heute in unserem Lande Umschau halten, so finden wir, daß sich eine von Tag zu Tag steigende Arbeitslosigkeit bemerkbar macht. Der Gesetzgeber kann es natürlich nicht verantworten, daß er bei den heutigen teuren Zeiten Volksmassen, die in jeder Beziehung arbeitswillig sind, der Not und dem Elend preisgibt. Wir stehen allerdings auf dem Standpunkte, daß die beste Arbeitslosenversicherung und die beste Bekämpfung der Arbeitslosigkeit darin bestünde, Arbeitsmöglichkeit zu schaffen. In dieser Beziehung wird leider sehr wenig geleistet. Ich möchte darauf hinweisen, daß speziell in dem Gebiet südlich von Wien, an der Südbahnstrecke, geradezu eine Überflutung des Landes durch Arbeitslose stattfindet, weil aus dem Burgenlande, wo es hauptsächlich Wanderarbeiter gibt, wie Maurer und Zimmerleute, die Arbeitslosen herüberkommen und unser Land überschwemmen, um hier Arbeit zu suchen. Daraus ergibt sich, daß auch die sozial-

politische Gesetzgebung für das Burgenland endlich einmal in Fluß kommen sollte.

Im übrigen stehen wir auf dem Standpunkt, daß diese Versicherung, die sich auf 80 Prozent des ortsüblichen Tagelohns bezieht, eine außerordentlich geringfügige ist und daß es Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften wäre, eine Arbeitslosenversicherung zu schaffen, die der Familie ein ausreichendes Leben gewährleistet. Wenn wir aber hören, daß die verschiedensten Vertreter der Parteien den Standpunkt einnehmen, daß die Arbeitslosenversicherung gewissermaßen eine Sinekure sei, so muß man sich schon wundern, daß es im öffentlichen Leben stehende Leute gibt, die so wenig soziale Einsicht besitzen. Wenn auch die Vorlage nicht unsere Wünsche befriedigt, begrüßen wir sie dennoch als einen Schritt nach vorwärts und werden dafür stimmen.

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? (*Berichterstatter Dr. Hemala: Ich verzichte!*) Der Herr Berichterstatter verzichtet, wir schreiten also zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Herrn Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschieht*). Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster und letzter Verhandlungsgegenstand wäre der Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1922, betreffend das Ausmaß und die Einhebung der Maßen- und Freischurggebühren (Maßen- und Freischurggebührengesetz).

Dieser Bericht ist schriftlich noch nicht erstattet, doch wäre der Berichterstatter zur mündlichen Berichterstattung bereit.

Ich schlage vor, daß wir den Gegenstand auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung nehmen, und ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die mit meinem formalen Antrag einverstanden sind, die Hand zu erheben. (*Geschieht*).

Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Birbaumer, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Birbaumer: Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten befaßte sich in zwei Sitzungen mit diesem vom Nationalrate

beschlossenen Gesetzesbeschluß. Es handelt sich hier im Wesen um die Erhöhung der alten Gebühren. Die Maßen- und Freischurggebühren, die derzeit 8 K jährlich betragen, sollen auf einen zeitgemäßen Betrag von 1200 K für das Bergwerkmaß, beziehungsweise von 600 K für die Freischurggebühr erhöht werden. Eine Ermäßigung soll künftig für das Bergwerkmaß ausgeschlossen sein, für die Freischurggebühr von außerordentlichen Verhältnissen abhängig gemacht werden. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz auch die derzeit unhaltbaren Einhebungs Vorschriften geklärt. Es wird darin festgelegt, daß die Abgabe als ausschließliche Bundesabgabe vom Bunde einzuheben wäre.

Gegen den Inhalt des Gesetzes obwalten keine Bedenken. Wohl aber besteht ein formelles Bedenken gegen den § 7, in dem durch eine Abänderung der Regierungsvorlage ein Widerspruch im Termin eingetreten ist. Aus diesem Grunde kann der Bundesrat dem Gesetzesbeschlusse nicht beitreten, es muß gegen ihn Einspruch erhoben werden, damit dieser Widerspruch in den Terminen gelöst werde.

Im Auftrage des wirtschaftlichen Ausschusses stelle ich daher folgenden Antrag (*liest*):

„Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1922, betreffend das Ausmaß und die Einhebung der Maßen- und Freischurggebühren (Maßen- und Freischurggebührengesetz) Einspruch mit der Begründung, daß die Bestimmungen des § 7 insofern miteinander im Widerspruche stehen, als die auf das erste Halbjahr 1922 entfallenden Gebührentaten am ersten des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monates, sohin am 1. Juni 1922, fällig sein (§ 10, Absatz 1), die im Falle der Unterlassung der vollen Zahlung vorgesehenen Rechtsfolgen jedoch schon am 31. Mai 1922 eintreten sollen.“

Vorsitzender: Der Antrag des Berichterstatters lautet auf Einspruch mit Begründung. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, beabsichtige ich, nur eine Debatte abzuführen. (*Nach einer Pause:*) Es wird keine Einwendung vorgebracht.

Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Das ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung, die zunächst über den Antrag auf Einspruch, dann über die Begründung gesondert vorzunehmen sein wird.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die mit dem Antrag auf Einspruch einverstanden sind, die Hand zu erheben. (*Geschieht*). Angenommen.

Nunmehr wollen jene Damen und Herren, die auch der Begründung des Einspruches zustimmen, die Hand erheben. *(Geschieht.)* Auch die Begründung ist angenommen.

Hiermit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt. Behufs Besprechung des Termines für die nächste Sitzung unterbreche ich die Sitzung für kurze Zeit. *(Nach Wiederaufnahme der Sitzung:)*

Ich nehme die Sitzung wieder auf. Im Einvernehmen mit allen Parteien schlage ich vor,

daß die nächste Sitzung des Bundesrates Mittwoch, den 12. April 1922, um 3 Uhr nachmittags stattfinde. Auf die Tagesordnung kämen die bis dahin gefaßten und verhandlungsreifen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Nach einer Pause.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 40 Minuten nachmittags.